

unterrichtet sind, ist das Gutachten an sich unrichtig, und haben wahrscheinlich dem Gutachter überhaupt nicht die in Frage kommenden Uhren, sondern Stücke besserer Qualität vorgelegen. Jedenfalls hat der Gutachter übersehen, daß H. die Uhren abgezogen und ohne Garantie verkauft, während jeder Uhrmacher nur abgezogene Uhren aus der Hand gibt, und außerdem eine mehrjährige Garantie übernimmt, wodurch der Wert der verkauften Uhr sich um mehrere Mark erhöht. Dann aber auch übersieht der Gutachter, daß ein reelles Uhrengeschäft so schlechte Ware, wie H., überhaupt nicht führt, so daß das Publikum also jedenfalls hinsichtlich der Qualität der Ware in einen wesentlichen Irrtum versetzt ist.

Das Vorliegen von unlauterem Wettbewerbe ist seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft gleichfalls verneint worden, weil eine öffentliche Bekanntmachung oder eine für einen größeren Kreis von Personen bestimmte Mitteilung nicht erfolgt sei.

In einem anderen Fall hat H. (am 3. Februar 1904) einen Pfandschein über eine angeblich antike goldene Uhr ausgestellt, die nach den Angaben des Pfandscheins einen Taxwert von M. 150.— besitzen und mit M. 60.— beliehen sein sollte. Dieser Pfandschein ist mit mehreren anderen zusammen für M. 25.— verkauft und sodann die Uhr gegen M. 60.— und Zinsen ausgelöst. Die Uhr war aber weder antik, besaß auch keinen Wert von M. 150.— sondern nur einen solchen von M. 20.— bis M. 25.— so daß der Erwerber fast das dreifache des Wertes dafür zahlen mußte, und sich noch in dem Glauben befand, ein besonders günstiges Geschäft gemacht zu haben.

Das Vorgehen H. war um so bedenklicher, als er, obwohl seitens der Stadt Münster nur in ganz beschränkter Hinsicht eine Kontrolle ausgeübt wurde, die auch den eigentlichen Geschäftsbetrieb überhaupt nicht betraf, in seinen öffentlichen Ankündigungen, wie auch auf den Pfandscheinen, bemerkte, daß der Betrieb der „Münsterischen Pfandleih-Anstalt“ „unter Kontrolle der Stadt Münster“ stehe. Letzterer Zusatz ist zwar, nachdem der von H. mit der Stadt Münster geschlossene Vertrag seitens der Letzteren gelöst ist, in Fortfall gekommen, trotzdem aber besteht im Publikum noch immer der Glaube, daß es sich um eine städtische Anstalt handele, wie z. B. auch eine Notiz im Münsterischen Anzeiger vom 28. Juli 1905 ergibt. Indem wir uns in tatsächlicher Beziehung überall auf die Akten der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Münster gegen H. u. Gen. wegen Betruges pp. 2. J. 578/04 und 924/04 beziehen, um deren Heranziehung wir bitten, und indem wir uns gleichzeitig zu weiteren Ausführungen und Angaben von Beweismitteln erbieten, gestatten wir uns zu den Vorschlägen des Herrn Dr. Rocke in seiner Broschüre über die Schäden der Leihhäuser für den Uhren- und Goldwarenhandel, wie folgt Stellung zu nehmen:

ad 1) Ein besonderes Interesse des Uhrmachergewerbes an der Aufhebung des Art. 94 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vermögen wir nicht festzustellen und erübrigt sich daher für uns eine Äußerung zu Nr. 1 der Vorschläge*).

ad 2) Dringend notwendig ist unsers Erachtens der Erlaß von Bestimmungen, die den Massenversatz eigens zum Zwecke der Verpfändung hergestellter Ware unmöglich machen, sowie die Anordnung, daß neue Waren nur stückweise beliehen werden dürfen. Das durchgreifendste Mittel, das gleichzeitig den übrigen Schäden im Leihhausgewerbe mit einem Schlage abhelfen würde, wäre die

*) Anm. des „D. U.-V.“ Da es doch vorkommen könnte, daß gestohlene Waren auch in städtischen Leihhäusern versetzt werden, so halten wir es für angebracht, die Aufhebung der Sonderstellung zu verlangen.

Uebernahme der Leihhäuser auf die Kommunen, wodurch gleichzeitig eine neue, nicht zu unterschätzende Einnahmequelle für die Gemeinden geschaffen würde, eventuell wäre eine scharfe Kontrolle durch staatliche oder Gemeindeorgane am Platz. In jedem Falle ist die Taxierung der zum Versatz gebrachten Uhren nur einem Fachmann zu übertragen. Die Verpfändung kleinerer Posten nacheinander oder durch verschiedene Personen darf diesseitigen Erachtens unbedenklich der gleichzeitigen Verpfändung von Warenmassen gleichgestellt werden, da ein als Taxator angestellter Fachmann ohne weiteres die Gleichartigkeit der zum Versatz gebrachten Stücke an Bauart und Fabrikmarke erkennen und also die Inpfandnahme weiterer Stücke verhindern könnte. Dass die Beschränkungen auch für solche Uhrmacher usw. Anwendung finden würden, die bei eintretender Geldverlegenheit Teile ihres Warenlagers bei Pfandleihern versetzen, fällt unsers Erachtens nicht ins Gewicht, da den Uhrmachern bei den Handwerker-Kreditvereinen genügender Kredit zur Verfügung steht. Auch sind die Uhrmacherverbände bereits der Frage der Kreditgewährung an Uhrmacher näher getreten. Jedenfalls würde ein derartiger Nachteil zu den Segnungen, die wir von der fraglichen Anordnung für das gesamte Uhrmachergewerbe mit Bestimmtheit erhoffen, nicht ins Gewicht fallen können.

Daß im Falle der fraglichen Beschränkung des Pfandleihgewerbes die Beleihung neuer Uhren im Lombardgeschäft*) stattfinden würde, nehmen wir nicht an; jedenfalls würden dabei die im ersten Teile dieser Eingabe geschilderten Manipulationen nach unserem Dafürhalten ausgeschlossen sein.

Zu 3. Daß der Handel mit Pfandscheinen fortan erschwerenden Beschränkungen unterworfen werde, halten wir für sehr zweckmäßig. Soviel uns bekannt, hat allein die hiesige Pfandleihanstalt in den letzten Jahren durch eine große Anzahl von Personen eine Unmasse von Pfandscheinen über angeblich verpfändete Uhren vertrieben lassen, deren Käufer regelmäßig in der oben geschilderten Weise betrogen sind.

Die Akten der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen H. u. Gen. ergeben auch in dieser Hinsicht Material.

ad 4) sind Verbote an die Pfandleihanstalten, in Verbindung mit dem Pfandgeschäft ein Verkaufsgeschäft zu betreiben, diesseitigen Erachtens unumgänglich. Daß bei der hiesigen Pfandleihanstalt unzählige neue Uhren, die der Inhaber der Anstalt zu Eigentum erworben hatte, auf Grund einer fingierten Neuverpfändung gleichzeitig mit anderen verfallenen Pfändern freihändig und in öffentlicher Auktion versteigert sind, ist oben bereits gesagt.

Eine scharfe Trennung der im eigentlichen Betriebe der Pfandleihanstalt vorzunehmenden freihändigen und meistbietenden Verkäufe von dem sonstigen Geschäftsbetriebe, insbesondere auch in räumlicher Beziehung, würde, wie wir glauben, wesentlich zur Einschränkung unsauberer Leihhaus-Machenschaften beitragen, wenn auch als vollwirksames Mittel nur der Erlaß der in Ziffer 2 ins Auge gefaßten Vorschriften anerkannt werden kann.

Daß die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes eine Handhabe zum Einschreiten gegen die Pfandleihhäuser nicht bieten, ergibt die vorerwähnte Stellungnahme der Königlichen Staatsanwaltschaft hieselbst zu den von uns gegen H. eingereichten Strafanzeigen.

*) Anm. des „D. U.-V.“ Lombardgeschäfte müßten nicht als Deckmantel für Pfandleihgeschäfte benutzt werden können und deshalb den gleichen Beschränkungen unterliegen.



Welche Schaufenster-Beleuchtung ist die beste?

Bei dem heutigen Stand der Beleuchtungstechnik und den Fortschritten, welche die praktische Erfahrung im Verein mit dem Kunsthandwerk in der Erzeugung von Beleuchtungskörpern gemacht hat, ist es für den Laien sehr schwer, ein objektives Urteil über die Frage zu fällen: „Welche Beleuchtung für meine Schaufenster ist praktisch und auffallend? Das Angebot der verschiedensten Lampenkonstruktionen und Systeme ist ins ungeheure gewachsen. Fast jeder Tag bringt uns eine neue Lampe oder eine neue Anwendungsform bekannter Typen.

Schaufenster-Außenbeleuchtung.

Die einfachste und gleichzeitig einen doppelten Zweck erfüllende Art, die Schaufenster zu beleuchten, besteht in dem Aufhängen der Beleuchtungskörper vor dem Fenster. Meist sind es die bekannten Glasglockenformen der Bogenlampen, die für elektrisches, wie auch

für Gaslicht eingerichtet werden. Diese Lichtquelle bietet zwar den Vorteil einer schon von weitem auffallenden Wirkung der Geschäftsfassade, andererseits aber kommt den Innenräumen der Schaufenster nicht die ganze Helligkeit der Lampe zugute. Man greift deshalb immer wieder auf die allein richtige Beleuchtung der Waren mittels

Schaufenster-Innenbeleuchtung

zurück.

Bei der Montage dieser Beleuchtungsart muß natürlich auf die feuerpolizeilichen Vorschriften Rücksicht genommen werden. Diese bestehen im wesentlichen darin, daß im Innern der Fenster keine offenen Flammen brennen, daß die Waren nicht von den Beleuchtungskörpern berührt werden dürfen und daß die Deckenlampen durch eine, das Fenster vollkommen abschließende Glasdecke vom Innenraum getrennt sind. Dies wird durch die Konstruktion der